

Mietvertrag

über die Nutzung des Jugendzentrums der Gemeinde Ilvesheim

zwischen

der Gemeinde Ilvesheim, vertreten durch Bürgermeister Metz,

- im folgenden „Vermieterin“-

genannt

und

(Name, Adresse, Tel.Nr.)

Vertreter folgenden Vereins/Partei/Organisation

oder

Privatperson

- im Folgenden „Mieter“ genannt-.

§ 1

Die Gemeinde vermietet nach den vom Gemeinderat erlassenen Grundsätzen und Preisen den

Discoraum (inkl. Küche)

Gruppenraum

im Jugendzentrum, Mühlkopf 4, 68549 Ilvesheim für:

(Art der Veranstaltung)

Veranstaltung

mit Eintrittspreis _____ Euro

ohne Eintrittspreis

Datum:

Veranstaltungsdauer von _____ bis _____

§ 2

Mieter als Veranstalter

Der Mieter der oben bezeichneten Räumlichkeiten ist während der Mietzeit für die von ihm durchgeführte Veranstaltung als verantwortlicher Veranstalter anzusehen. Er ist für die Einhaltung der Vertragsbedingungen auch gegenüber Dritten, verantwortlich; ihn treffen für die Mietzeit als alleinigem Inhaber der Sachherrschaft über die Mieträume die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten.

§ 3

Beschränkung der Besucherzahl im Mietobjekt

Aus Sicherheitsgründen ist die Besucherzahl auf maximal 80 Personen zu beschränken. Sämtliche Fluchtwege müssen freigehalten werden.

§ 4

Inventar, Auf- und Abbau

Der Mieter verpflichtet sich, die Räume nach der Benutzung in ihren vorherigen Zustand zu versetzen und insbesondere für die gründliche Reinigung Sorge zu tragen. Dies gilt auch für das Außengelände des Jugendzentrums während und nach der Veranstaltung. Vor der Übergabe der Mietsache ist der Mieter verpflichtet, die Räume, Einrichtung und Geräte auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu diesem oder einem späteren Zeitpunkt schadhafte Räume, Anlagen etc. auszusondern und von der Benutzung durch Dritte auszuschließen. Der Vermieter ist über evtl. bestehende Schäden umgehend zu informieren.

Der Mieter verpflichtet sich außerdem dafür zu sorgen, dass die Räumlichkeiten schonend und zweckentsprechend genutzt werden. Das Inventar darf nicht außerhalb der Räumlichkeiten des Jugendzentrums gebracht werden, es sei denn, die Mitarbeiter des Jugendzentrums erteilen hierzu die ausdrückliche Genehmigung.

Der Mietvertrag berechtigt den Mieter nur zur Nutzung der oben aufgeführten Räume. Die Nutzung der dem Jugendzentrum gehörenden Musikanlage ist nach Rücksprache mit den Mitarbeitern des Jugendzentrums grundsätzlich möglich. Bei Bedarf kann der Mieter auch eine eigene Musikanlage mitbringen.

§ 6 Schlüsselübergabe

Die Schlüssel (beinhaltet: Schlüssel Eingangstor, Schlüssel Hauseingang und Schlüssel Sicherungskasten, ggf. Schlüssel für Gruppenraum und Schlüssel für Thekenschrank) sind nach Rücksprache mit den Mitarbeitern des Jugendzentrums im Jugendzentrum abzuholen. Die Schlüsselrückgabe erfolgt ebenfalls dort nach Rücksprache mit den Mitarbeitern des Jugendzentrums.

Der Mieter haftet der Gemeinde im Fall des Abhandenkommens der ausgehändigten Schlüssel für die damit verbundenen Schäden (Auswechslung der Schlüsselzylinderanlage des Objekts u.a.)

§ 7

Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen/Hausordnung

Die geltende Hausordnung und Jugendschutzbestimmungen sind von jedem Besucher des Hauses einzuhalten. Die Hausordnung sowie die Jugendschutzbestimmungen hängen im Jugendzentrum aus.

§ 8 Mietzins/Kautions/Endreinigung

Der Tarif richtet sich nach der Mietpreisordnung für die Benutzung von Räumlichkeiten im Jugendzentrum Ilvesheim, die dem Mietvertrag beigelegt ist.

- Er beträgt EUR für die Veranstaltung.
- Die Veranstaltung wird bezuschusst und ist daher mietkostenfrei.

Der Mieter hinterlegt bei Vertragsunterzeichnung eine Kautionshöhe von EUR 200,—.

Diese wird nach der Veranstaltung zurückgezahlt oder im Falle von Schäden mit etwaigen Schadensersatzforderungen, die in den Verantwortungsbereich des Mieters fallen, verrechnet.

Bei unzureichender Endreinigung der Räume wird eine Pauschale in Höhe von 50 Euro von der Kautionshöhe abgezogen. Die JUZ-Mitarbeiter/innen erstellen hierzu eine Checkliste mit zu erledigenden Aufgaben nach der Veranstaltung.

§ 9

Zuwiderhandlungen gegen Vertragsbestimmungen

Bei unrechtmäßigem Gebrauch der Mietsache und/oder Verstoß gegen die Hausordnung wird eine Abmahnung ausgesprochen.

Gegen Mieter, die gegen die Bestimmungen dieses Mietvertrages bzw. der Geschäftsbedingungen — trotz wiederholter Abmahnung - verstoßen, kann der Ausschluss von der Einrichtung auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

Bei wiederholtem Verstoß kann der Ausschluss von der Einrichtung erfolgen.

Ilvesheim, den

Vermieterin

Mieter